

# RS Vwgh 2000/1/20 95/15/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2000

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §4 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/15/0019

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/16 90/15/0067 3

## Stammrechtssatz

Zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer zählen bei Geldspielautomaten sowohl sämtliche in den Automaten eingeworfene Bargeldebeträge ("Bargeldeinwurf") ungeachtet einer allfälligen Auszahlung von Gewinnen als auch die Freispielumsätze und "Gamble"-Umsätze.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150015.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)